



Aktuelle Satzung  
Stand vom 07.05.2009 (Bekanntmachung) <sup>(Endnote)</sup>

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Naumburg**

### **§ 1 Verdienstaussfall**

- (1) Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, sofern die Sitzung vor 18.00 Uhr stattfindet. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### **§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.



### § 3 Aufwandsentschädigungen<sup>1</sup>

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro als Sitzungsgeld. Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r an einem Tag an zwei oder mehr Sitzungen nach Satz 1 teil, wird die Aufwandsentschädigung für diesen Tag nur einmal gewährt.
- (2) Außer der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung pro Jahr
- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| a)  | die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | 300,00 Euro |
| b)  | die oder der ehrenamtliche Erste Stadtrat / Stadträtin   | 300,00 Euro |
| c)  | eine oder ein ehrenamtliche/r Stadträtin / Stadtrat      | 200,00 Euro |
| d)  | die oder der Fraktionsvorsitzende                        |             |
| da) | einer Fraktion mit bis zu 10 Stadtverordneten            | 100,00 Euro |
| db) | einer Fraktion über 10 Stadtverordneten                  | 200,00 Euro |
| e)  | die oder der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher             |             |
| ea) | des Stadtteils Naumburg                                  | 230,00 Euro |
| eb) | des Stadtteils Elbenberg                                 | 300,00 Euro |
| ec) | des Stadtteils Altenstädt                                | 300,00 Euro |
| ed) | des Stadtteils Heimarshausen                             | 230,00 Euro |
| ee) | des Stadtteils Altendorf                                 | 230,00 Euro |
- (3) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Pauschale für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt eine oder ein ehrenamtliche/r Stadträtin / Stadtrat die oder den Bürgermeister/in, so erhält sie oder er neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro pro Tag, Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer des Magistrats, der Ortsbeiräte, der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro. Diese Aufwandsentschädigung wird neben den anderen Entschädigungen gezahlt.
- (7) Die ehrenamtliche Betreuerin /der ehrenamtliche Betreuer der Grillanlage Altenstädt erhält pro Vermietung 10,- € Aufwandsentschädigung.

<sup>1</sup> Abs. 7 Aufwandsentschädigung Betreuung Grillhütte Altenstädt eingefügt durch 1. Änderung vom 22.04.2009



#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Stadtverordnete, Stadträte und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr entspricht der Anzahl der in dem Jahr stattfindenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zuzüglich 4 weiterer Fraktionssitzungen nach Abs. 1.

#### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er zur Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.



### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres nach Entstehen beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats. Der Magistrat regelt die Form der Beantragung und die Modalitäten der Auszahlung wobei eine nachträgliche nach Kalenderzeiträumen zusammengefasste Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Entstehen des Anspruchs zulässig ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Naumburg außer Kraft.

*Vermerk: 1. Änderung tritt am 08.05.2009 in Kraft (nach Bekanntmachung am 07.05.2009)*

---

(Endnote) Die aktuelle Fassung enthält:

- Entschädigungssatzung der Stadt Naumburg nach Neufassung vom 29.10.2001
- 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 22.04.2009